

Statuten

Verein **Freunde der Music Box**

Die vorliegenden, mit dieser acht Seiten umfassenden Statuten des Vereins Freunde der Music Box wurden durch die Mitgliederversammlung vom 23. März 2020 in Luzern genehmigt.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Freunde der Music Box» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinnützige Organisation von Konzerten, Meisterkursen und generellem musikalischen Austausch sowie die Förderung und Unterstützung von jungen Musikerinnen und Musikern.

Insbesondere bezweckt der Verein musikalische Aktivitäten im Zusammenhang mit der «Music-Box», einem Wohn- und Arbeitshaus für an einer Hochschule für Musik eingeschriebene Studentinnen und Studenten.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein erreicht seinen Zweck unter anderem durch:

- Organisation von Konzerten
- Ankauf von Instrumenten
- Unterstützung von Projekten
- Ausrichtung von Stipendien
- Durchführung von Meisterkursen

Der Vorstand erstellt ein Leitbild, welches die konkreten Zielsetzungen einer Umsetzung des Vereinszweckes enthält.

Der Verein fördert den Vereinszweck durch die Organisation von vielseitigen Projekten jeglicher Art. Er schafft durch Mittelgenerierung, Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltung eines attraktiven Vereinslebens eine konsequente und nachhaltige Umsetzung des Leitbildes.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks im Sinne von Art. 2 dieser Statuten.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beitrittserklärung und Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages und abschliessend über den Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist nur auf das Ende des Vereinsjahres zulässig.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, welche ihren Beitrag bis Ende des betroffenen Kalenderjahres nicht bezahlt haben, können durch Vorstandsbeschluss ohne weiteres von der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

III. FINANZIELLES

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Art. 8 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird in Projekte und sonstige Vereinsaktivitäten investiert. Eventuell erzielte Gewinne aus durchgeführten Projekten werden für die Umsetzung des Vereinszweckes verwendet.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die Mitgliedschaftsarten werden von der Generalversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für das laufende Jahr erhoben.

IV. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbudgets und der jährlichen Mitgliederbeiträge;

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- Wahl von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Statuten;
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, finden die Wahlen offen statt.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Decharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 15 Universalabstimmung

Sofern sämtliche Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird, können diese eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Kompetenzkreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände endgültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 16 Urabstimmung

Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem schriftlich oder in elektronischer Form vorgelegten Antrag (Urabstimmung) ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt. Die Urabstimmung wird unter allen Mitgliedern durchgeführt. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstandes. Bei Urabstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

Art. 17 Vorstand, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Es kann eine Ehrenpräsidentschaft für aussergewöhnliche natürliche Personen ausgesprochen werden. Dieses Amt wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes / Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Generalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung für das letzte Vereinsjahr sowie einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor. Im Übrigen stehen dem Vorstand alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

Die Vorstandsmitglieder haben Einzelzeichnungsberechtigung. Durch Vorstandsbeschluss können weitere Zeichnungsberechtigungen erteilt werden.

Der Vorstand kann Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem Vorstand.

Art. 21 Geschäftsstelle

Die einzelnen Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft vom Vorstand festgehalten. Sie umfassen im Wesentlichen:

- Administration der Mitglieder, d.h. Mitgliederkontrolle, Erhebung der Jahresbeiträge, Versand von Korrespondenz, Kontakt mit Mitgliedern;
- Führung des Rechnungswesens in Verbindung mit dem Kassier/der Kassierin;
- Vertretung des Vereins gemäss separatem Pflichtenheft.
- Organisation der vom Verein geplanten Aktivitäten

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

Bei Bedarf kann der Vorstand ein Reglement zu den Statuten des Vereins «Freunde der Music Box» erstellen, welches Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten enthält. Dieses Reglement ist mit samt seinen Änderungen für alle Vereinsmitglieder verbindlich, wird von der Generalversammlung verabschiedet und unterliegt zur Gültigkeit und betreffend Änderungen den Ausführungen der Statutenänderungen.

Art. 23 Statutenänderung und Auflösung

Die Auflösung des Vereins und eine Statutenrevision können von einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht wurde und 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins muss ein verbleibendes Vereinsvermögen einer Institution mit Sitz in der Schweiz zukommen, welche wegen Verfolgens öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist.

Die Mitgliederversammlung prüft geeignete Institutionen und beschliesst den Zuwendungsadressaten gemäss Vorgaben in Absatz 2 dieses Artikels.

Art. 24 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der Statuten im Übrigen nicht berührt werden. Die ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmungen werden durch eine solche

ersetzt, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtwirksamer Weise rechtlich und sinngemäss am nächsten kommt.

Luzern, 23. März 2020

Die Präsidentin

Der Kassier

Rosmarie Hohler

Marc Wagner

